



Stadt Grimmen
Der Gemeindevorsteher
Markt 1
18507 Grimmen

Grimmen, 2021-05-10

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 21 Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 in Verbindung mit § 27 Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung – LKWO M-V) vom 2. März 2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 gebe ich hiermit die zur Bürgermeisterwahl am 06. Juni 2021 durch den Gemeindevorwahlausschuss am 29. März 2021 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf/Tätigkeit	Wahlvorschlag	Kurzbez.
Jahns, Marco	1969	Unternehmer	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
Latendorf, Armin	1966	Geschäftsführer	Die LINKE	Die LINKE
Gensch, Danilo	1973	Bundespolizeibeamter	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Bindzau, Marc	1972	Tischler, z.Z. Fachkraft Deck	Einzelbewerber	EB Bindzau
Bitter, Thomas	1970	Tischlermeister	Einzelbewerber	EB Bitter
Fiedler, Jörg	1969	Lagerist	Einzelbewerber	EB Fiedler
Ganzer, Anja	1964	Krankenschwester	Einzelbewerberin	EBin Ganzer
Kraehmer, Karsten	1968	Fotograf	Einzelbewerber	EB Kraehmer
Ludewig, Frank	1967	Polizeibeamter	Einzelbewerber	EB Ludewig
Naujok, Mike	1964	Beamter	Einzelbewerber	EB Naujok

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 470 Fax (03 83 26) 472 55.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen – Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme:  REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 35b

18507 Grimmen

Telefon (03 83 26) 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

Keiner der Bewerber hat gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 LKWG M-V angegeben, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

gez. Ingo Belka

Wahlbekanntmachung

1. Am **06. Juni 2021** findet in Grimmen die **Bürgermeisterwahl** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in **3** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **03. Mai 2021** bis **15. Mai 2021** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **14:00 Uhr** im **Rathausaal, Markt 1, 18507 Grimmen** zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet

und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

- 4.1 Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei der Bürgermeisterwahl nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

- 6.1 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Bürgermeisterwahl haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Grimmen, 10. Mai 2021

– L.S. –

gez. i.A. Ingo Belka

